

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG EuroBalance
(ISIN DE0009757450)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 3. Februar 2025 ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (MEAG) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG EuroBalance (Fonds) wie folgt:

Anlagegrenzen

Aufgrund einer Anpassung des MEAG-internen Konzeptes zur Berechnung der Quote der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird Absatz 4 des § 2 („Anlagegrenzen“) BAB mit Wirkung zum 1. April 2025 neu gefasst.

Die weiteren Änderungen an Absatz 3 sind redaktioneller Natur und sollen einer Einheitlichkeit der Formulierung in den Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen der MEAG, die gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, dienen.

§ 2 („Anlagegrenzen“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

Mit Inkrafttreten der geänderten BAB zum 1. April 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen und des

Basisinformationsblattes des Fonds, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der BAB nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile an dem Fonds ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Februar 2025

Die Geschäftsführung

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine Anlagestrategie, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 50 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert

worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 gelten feste Ausschlusskriterien. Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer laufenden sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse („rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research)
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI
- Tabak (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Geächtete Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen und Brandwaffen, die weißen Phosphor benutzen (Umsatztoleranz 0 %)
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 15 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 5 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI (MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 30)
- Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.

4. Das OGAW-Sondervermögen verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 1 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu halten. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen.

Zum einen gilt die Investition in die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens eine nachhaltige Investition, wenn diese Tätigkeit nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im OGAW-Sondervermögen durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Des Weiteren muss das ESG Rahmenwerk des jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von zweckgebundenen Anleihen von einem unabhängigen Dritten überprüft worden sein.

Damit der Erwerb eines Wertpapiers sich im weiteren Schritt als nachhaltige Investition qualifiziert, darf der Emittent mit seinen Tätigkeiten keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und, sofern der Emittent ein Unternehmen ist, müssen die

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Die Messung des positiven Beitrags der Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel, die Identifizierung zweckgebundener Anleihen sowie die Sicherstellung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt mit Hilfe der Daten anerkannter externer Datenanbieter.

5. Mehr als 50 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögen ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.
6. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

9. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.